Beschlussvorlage

Verbandsgemeinde Nahe-Glan

Nr. Fachbereich 2021/VG-NG033 Fachbereich 3 -Natürliche Lebensgrundlagen

und Bauen

Sachbearbeiter(in)

Fyngas, Christina

Datum

30.04.2021

<u>Gremium</u> <u>Termin</u> <u>Status</u>

Verbandsgemeinderat Nahe-Glan 26.05.2021 öffentlich beschließend

3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Meisenheim; Siedlungsentwicklung Meisenheim Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 7 BauGB

Hinweis:

Rats-/Ausschussmitglieder, bei denen Befangenheit gemäß § 22 GemO vorliegt, dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht mitwirken und müssen sich bei öffentlichen Sitzungen in den Zuhörerbereich begeben bzw. bei nicht öffentlichen Sitzungen müssen sie den Sitzungsraum verlassen.

Sach- und Rechtslage:

Der Verbandsgemeinderat hat am 04.11.2020 die Fortschreibung des Flächennutzungsplans der ehemaligen VG Meisenheim beschlossen. Der Entwurf des Flächennutzungsplans lag in der Zeit vom 12.03.2021 bis einschließlich 14.04.2021 zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. In dieser Zeit hatten auch die

14.04.2021 zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. In dieser Zeit hatten auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Gelegenheit Anregungen und Bedenken vorzubringen.

Während der regulären öffentlichen Auslegung der Planunterlagen wurden von der Öffentlichkeit und von den Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen eingereicht (siehe beigefügte Abwägungsvorschläge). Der Verbandsgemeinderat muss die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit unter Beachtung des § 1 Abs. 7 BauGB untereinander und gegeneinander abwägen und Punkt für Punkt darüber abstimmen. Für die Beschlussfassung müssen die Stellungnahmen mit Abwägungsergebnis jedoch nicht in ihrer Ausführlichkeit verlesen werden. Das Abwägungsergebnis ist in die Planzeichnung und in die Begründung zum Flächennutzungsplan einzuarbeiten.

Die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die Aufstellung oder Ergänzung des Flächennutzungsplanes bedarf nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) der Zustimmung der Ortsgemeinden. Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, sind in diesem Fall nur die Zustimmungen der Stadt Meisenheim und die an die Gemarkung angrenzenden Nachbargemeinden einzuholen.

Nach anschließendem Feststellungsbeschluss durch den Verbandsgemeinderat wird der Flächennutzungsplan der Kreisverwaltung Bad Kreuznach zur Genehmigung vorgelegt.

Der Fachbereich 3 wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit, die eine Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Abwägungsgründe in Kenntnis zu setzen sowie die Zustimmungen der Ortsgemeinden einzuholen

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt unter Beachtung des § 1 Abs. 7 BauGB über die in der Anlage aufgeführten Abwägungsvorschläge.

Abstimmungsergebnis:	Einstimmig
	Ja-Stimmen
	Nein-Stimmen
	 Stimmenthaltungen

Uwe Engelmann Vorsitzender